

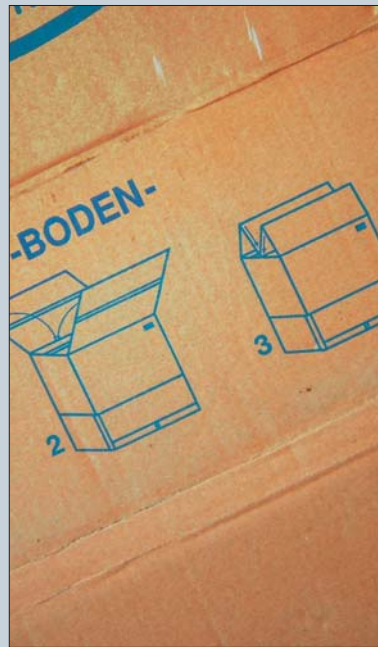


MIETERECHO

ZEITUNG DER BERLINER MIETERGEMEINSCHAFT E. V. www.bmgev.de EXTRA MÄRZ 2006

Bei Aufforderung zur Senkung der Wohnkosten:
Infotelefon 030 – 80 90 82 42
Montag und Mittwoch von 17 bis 19 Uhr

SONDERAUSGABE



Hartz IV und die Kosten der Wohnung
Umziehen oder bleiben?

IMPRESSUM

Herausgeber: Berliner MieterGemeinschaft e.V., Möckernstraße 92, 10963 Berlin, Telefon: 216 80 01, Telefax: 216 85 15

Bankverbindung: Postbank Berlin, BLZ 10010010, Konto-Nr. 830 71-109

Redaktion: Hermann Werle und Thomas Rudek
Telefon: 21 00 25-84, me@bmgev.de
V. i. S. d. P.: Joachim Oellerich

Titel und Fotos: ME

Layout und Satz: Connye Wolff

Belichtung und Druck: Union Druckerei Berlin

Redaktionsschluss: 21.02.2006

© Berliner MieterGemeinschaft e.V.

Nachdruck nur nach vorheriger Rücksprache. Der Bezugspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Namentlich gekennzeichnete Beiträge stimmen nicht notwendigerweise mit der Meinung der Redaktion überein. Für unverlangt eingesandte Manuskripte oder Fotos wird keine Haftung übernommen.

GESCHÄFTSSTELLE

Berliner MieterGemeinschaft e.V.
Möckernstraße 92 (Ecke Yorckstraße), 10963 Berlin
Telefon: 216 80 01, Telefax: 216 85 15
www.bmgev.de

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag 10 – 13 Uhr und 14 – 17 Uhr
Mittwoch 10 – 13 Uhr (ab 16 Uhr stehen die Räume der Kreuzberger
Mittwoch-Beratungsstelle zur Verfügung)
Freitag 10 – 13 Uhr und 14 – 16 Uhr

Fahrverbindungen:

☐ Möckernbrücke, Mehringdamm, Yorckstraße, ☉ Yorckstraße, 🚊 M 19

INHALT

- 3 Widerspruch lohnt sich**
Bescheide der Jobcenter oft fehlerhaft
Thomas Rudek
- 3 Umzugsaufforderungen nach Hartz IV**
Infotelefon eingerichtet
Frank Steger
- 4 Das Ende der Schonfrist**
Was tun, wenn eine Aufforderung zum Umzug kommt?
Irene Froböse
- 6 Was gehört zu den Umzugskosten?**
Zusicherungen der AV-Wohnen
Anne Allex
- 7 Wenn die Tür ins Schloss fällt**
Allein mit dem Fallmanager oder Vertrauen ist gut,
Kontrolle ist unnötig?
Thomas Rudek
- 8 Die Freiheit umzuziehen**
Wie Jobcenter und Gerichte einen gewünschten
Wohnungswechsel behandeln
Anne Allex und Hermann Werle
- 10 Rechtsprechung im Eilverfahren**
Auch unter Hartz IV gibt es das Recht auf ein
menschwürdiges Leben
Interview mit Udo Geiger, Richter am Sozialgericht Berlin
- 12 Kontakte, Beratung und Adressen**

SOZIALBERATUNG

Beratung und Unterstützung beim Ausfüllen von Anträgen auf ALG II, Wohngeld, Beratungs- oder Prozesskostenhilfe.

Natürlich kostenlos.

**Jeden Dienstag um 19 Uhr
in der Geschäftsstelle
der Berliner MieterGemeinschaft e.V.
Möckernstraße 92
10963 Berlin.**

BEITRITTSERKLÄRUNG

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zur Berliner MieterGemeinschaft e.V.

NAME, VORNAME _____

STRASSE, NR. _____ PLZ _____ BERLIN _____

TELEFON _____ GEB. AM _____

HAUSEIGENTÜMER/IN _____

HAUSVERWALTUNG _____

Die Satzung erkenne ich hiermit an und verpflichte mich, den Jahresbeitrag bei Fälligkeit zu bezahlen. Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten mittels EDV gespeichert werden.

BERLIN, DEN _____ UNTERSCHRIFT _____

Bitte zahlen Sie den Jahresbeitrag zzgl. der Aufnahmegebühr von 5 € auf unser Konto:
Postbank Berlin, BLZ 100 100 10, Konto-Nr. 830 71-109
oder erteilen Sie uns eine **Einzugsermächtigung (ohne Aufnahmegebühr)**.

Der Jahresbeitrag inkl. Mietrechtsschutzversicherung beträgt 59 €. Der Kostenanteil für den Mietrechtsschutz-Gruppenversicherungsvertrag in Höhe von 26,04 € wird an die ALLRECHT Rechtsschutzversicherungs AG abgeführt.
Die Aufnahmegebühr beträgt 5 €. Sie entfällt, wenn eine Einzugsermächtigung erteilt wird.

Ich beantrage eine Mitgliedschaft ohne Rechtsschutz zum Jahresbeitrag von 33 €, da ich bereits über eine bestehende Mietrechtsschutzversicherung verfüge. Den entsprechenden Nachweis in Kopie lege ich bei.

Ich beantrage eine Mitgliedschaft zum ermäßigten Jahresbeitrag von 45 €, da ich Arbeitslosengeld II (SGB II), Sozialhilfe (SGB XII) oder Grundsicherungsgeld (SGB XII) beziehe. Ich habe den entsprechenden Antrag ausgefüllt und zusammen mit dem Einkommensnachweis (Kopie des aktuellen Bescheids) beigelegt.

Bitte senden Sie mir das Antragsformular für den ermäßigten Mitgliedsbeitrag zu.

EINZUGSERMÄCHTIGUNG

Ich bin damit einverstanden, dass der Beitrag bei Fälligkeit von folgendem Konto abgebucht wird:

GELDINSTITUT _____

KONTO-NR. _____ BLZ _____

KONTOHABER/IN _____

BERLIN, DEN _____ UNTERSCHRIFT _____

neue Wohnung, erfolgt. Renovierungskosten seien, so die Begründung, Schönheitsreparaturen, die aus dem Regelsatz zu bestreiten sind.

Wenn das Jobcenter den Umzug nicht verlangen würde, fielen die oben genannten Kosten jedoch gar nicht erst an. Für das ehemalige Sozialhilferecht entschied das Bundesverwaltungsgericht (BverwG 30. 04.1992, FEVS 1993, 95), dass bei notwendigen, genehmigten Umzügen eine mietvertragliche Einzugs- bzw. Auszugsrenovierung von der Behörde übernommen werden muss. Eine Klage erscheint daher auch für ALG-II-Beziehende aussichtsreich. Es ist deswegen zu empfehlen, die entsprechenden Belege (Fahrtkosten, Renovierungskosten etc.) zu sammeln und einen schriftlichen Antrag auf Erstattung zu stellen. Bei Ablehnung dieses Antrags ist Widerspruch einzulegen und eventuell vor dem Sozialgericht zu klagen.

Wenn ich innerhalb des angegebenen Zeitraums keine angemessene Wohnung finde?

Sie müssen Ihre erfolglosen Bemühungen gegenüber dem Jobcenter nachweisen können. Es ist daher zu empfehlen, sich unter anderem an die kommunalen Wohnungsbau-gesellschaften zu wenden. Können diese Ihnen keine angemessene Wohnung anbieten, müssen Sie sich dieses schriftlich bestätigen lassen. Bewahren Sie die Wohnungsanzeigen auf. Notieren Sie sich die Adressen der Hausverwaltungen und die Adressen der Wohnungen, die Sie erfolglos besichtigt haben. Nur wenn Sie eine vergebliche Suche nachweisen, muss das Jobcenter die Umzugsfrist verlängern und weiterhin die tatsächliche Miete zahlen.

Zum Abschluss: Sollten Sie eine Umzugsaufforderung bekommen, holen Sie sich die Unterstützung einer Beratungsstelle, z.B. in der kostenlosen Sozialberatung der Berliner MieterGemeinschaft.

Was gehört zu den Umzugskosten?

Zusicherungen der AV-Wohnen

Anne Alex

Ehe es zu einem veranlassten Umzug kommen kann, müssen die jeweiligen Jobcenter die Erforderlichkeit oder die Notwendigkeit eines Umzugs bei Berücksichtigung der Lage des besonderen Einzelfalls anerkennen und die Übernahme der Umzugskosten zusichern. Hier gilt es, wirklich alle Kosten zu berücksichtigen, damit Ihnen – neben dem Aufwand und Ärger – nicht auch noch zusätzliche Kosten entstehen. Wie und wovon sollen Sie als Betroffene/r sonst einen Umzug finanzieren?

Die AV-Wohnen beinhalten verschiedene Zusicherungen für einen Umzug:

1. „Zusicherung des beantragten Umzugs“ bzw. „Schreiben zur Veranlassung des Umzugs“
2. „Zusicherung zu den Aufwendungen für die neue Wohnung“
3. „Zusicherung zur Übernahme der Umzugskosten“
4. „Zusicherung für die Wohnungsbeschaffungskosten und Mietkautionen“

Diese oben genannten Zusicherungen müssen beim Jobcenter **beantragt und bewilligt** werden. Betroffene sollten unbedingt bei Vorlage der Kostenvoranschläge für Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten eine Wirtschaftlichkeitsberechnung (siehe vorheriger Beitrag) verlangen. Durch diese

kann sich herausstellen, dass ein Umzug teurer würde, als wenn die Betroffenen in ihrer bisherigen Wohnung mit den unangemessenen Kosten wohnen bleiben.

Wohnungsbeschaffungskosten sind kein Pappenstiel

Die Übernahme der Mietkautionen und Genossenschaftsanteilen wird in den AV-Wohnen eingeschränkt. Denn vor Übernahme soll der kommunale Träger prüfen, ob die Leistungen nicht aus dem Schonvermögen des/der Betroffenen oder durch die aus der Beendigung des Mietverhältnisses zur Auszahlung gelangende Kaution gedeckt werden können.

Gegenüber den AV-Wohnen wird in der Rechtsprechung zum Bun-

Die Verfasserin ist freiberufliche Beraterin für Sozialpolitik.
www.anne-alex.de

desozialhilfegesetz (BSHG) der Begriff „Wohnungsbeschaffungskosten“ breit ausgelegt. Er kann alle Aufwendungen umfassen, die mit einem Unterkunftswechsel verbunden sind. In Betracht kommen etwa **Maklergebühren**. In Berlin und anderen Ballungszentren werden in wachsendem Umfang Wohnungen, auch bei preiswertem Wohnraum, über Makler vermittelt. Sie verlangen in der Regel eine Nettokaltmiete als Provision. Die Übernahme der Vermittlungsgebühr wird im „Leitfaden ALG II/ Sozialhilfe*“ von Thomé/Roth daher als Pflicht des Sozialamts angesehen. Die Autoren stützen sich dabei auf verschiedene Gerichtsurteile.

Auch die Kosten für **Wohnungs-inserate** oder die Kosten für **Wohnungsbesichtigungsfahrten** (bei notwendigem Umzug an einen weiter entfernten Ort) kommen zur Erstattung in Betracht. Weiterhin sind Kosten für eine verlangte **Anfangsrenovierung**, doppelte Mietaufwendungen oder Abstandszahlungen an den Vermieter zuzurechnen, wenn andernfalls binnen angemessener Frist keine bedarfsdeckende Unterkunft angemietet werden kann.

Angesichts der völlig unterschiedlichen Personengruppen, die aus der Arbeitslosenhilfe und vorhergehender Berufstätigkeit in das ALG II gelangt sind, sind die vom Berliner Senat angelegten Mini-Standards unangemessen. Bedingt durch die zurückliegende Berufstätigkeit haben viele, vor allem ältere ALG-II-Beziehende, eine **umfangreichere Wohnungseinrichtung** als bisherige Sozialhilfebeziehende, was bei einem Umzug in der Regel nicht von vier Personen bewältigt werden kann.



*) Leitfaden ALG II/Sozialhilfe von A-Z
Autoren: Rainer Roth und Harald Thomé
Stand: März 2005, 364 Seiten, 7,50 Euro
ISBN 3-932246-50-0
Infos unter <http://www.tacheles-sozialhilfe.de>

wissen doch, dass Sie zu dem Regelsatz seit Oktober 100 Euro anrechnungsfrei hinzuverdienen können.“ Er greift zu einem Informationsblatt und gibt es ihr. „Dann hätten wir alle Probleme gelöst und Sie können mit Ihrem Sohn in der Wohnung bleiben.“ Er macht wieder eine Pause, greift zu einem Bleistift und kritzelt ein paar Zahlen auf einen Block. „Sehen Sie, hier in Berlin erhält ein 2-Personen-Haushalt vom Staat maximal 444 Euro für die Bruttowarmmiete. Ihre Miete beläuft sich auf 526 Euro warm. Das sind 82 Euro zu viel. Wenn Sie einen Mini-Job finden, dann dürfen Sie 100 Euro behalten und könnten davon den Differenzbetrag zur Miete, die 82 Euro, selbst bezahlen. Und darüber hinaus haben Sie auch noch 18 Euro zusätzlich, sodass Sie sich und Ihrem Jungen auch eine kleine Freude gönnen können.“ Er lächelt sie zuversichtlich an. Sein Optimismus ist positiv ansteckend und nimmt ihr die Angst. Sie verabschieden sich. Petra hat noch Zeit und entscheidet sich, in die Bibliothek zu gehen, um sich in den Stellenanzeigen der Berliner Zeitungen nach einem Mini-Job umzusehen. 18 Euro im Monat sparen. In fünf Monaten hätte sie 90 Euro zusammen. Dafür würde sie schon ein paar ordentliche Turnschuhe für ihren Jungen bekommen und in ihrer Wohnung könnten die beiden auch bleiben.

Die Berechnung

Resümierend dürften alle zufrieden sein: Petra Klein hat dank Jobcenter begriffen: Lieber den Spatz in der Hand als Flausen im Kopf. Arbeitsplätze gibt es keine, Mini-Jobs hingegen schon. Darum heißt es auch nicht mehr Arbeitsamt, sondern Jobcenter. Und sollte sie einen Mini-Job ergattern, dann bekommt Pedro neue Turnschuhe, Familie Klein kann in ihrer Wohnung bleiben, der Hauseigentümer erhält weiterhin seine Miete und das Jobcenter hat gespart. Gespart? Ja, denn der Fallmanager hat nicht nur seine Arbeit verrichtet, er hat nicht nur Zuversicht auf einen Mini-Job vermittelt, sondern gleichzeitig die Ausgaben um 44 Euro gesenkt. Denn – und das wissen die Wenigsten – einer alleinerziehenden Mutter stehen nicht nur 444 Euro Bruttowarmmiete zu, sondern sie kann als Alleinerziehende im Rahmen einer Einzelfallprüfung eine 10-prozentige Überschreitung des Richtwerts für sich und ihr Kind in Anspruch nehmen: Statt 444 Euro könnte Petra Klein eine Miete in Höhe von 488,40 Euro erhalten, vorausgesetzt sie ist über diese administrative Verfahrensregulierung informiert. Es ist nicht vorgesehen, die Jobcenter dahingehend zu überprüfen, inwieweit diese Dienstleister ihre Kund/innen vollständig und umfassend informieren. Solange niemand die Sachbearbeiter und Fallmanager kontrolliert bzw. diese nur Sanktionen verhängen, aber für sich selbst mit keinen Sanktionen rechnen müssen, ist nichts Gutes zu erwarten. In Zeiten knapper Kassen verfolgen die modernen Sozialverwaltungen zwei Zielsetzungen: Einerseits die so genannten Transferleistungen zu minimieren und andererseits die Aktivierung ihrer Kund/innen in Richtung Eigenverantwortung zu maximieren. Das alles vollzieht sich hinter verschlossenen Türen. Es gibt niemanden, der den Fallmanagern dabei auf die Finger schaut.

Die Behördenwillkür

Um Behördenwillkür gar nicht aufkommen zu lassen, könnte nach

dem Vorschlag einer Berliner Betroffeneninitiative auf überbezirklicher Ebene bei der Sozialsenatorin eine Meldestelle eingerichtet werden, die sich aus Mitarbeiter/innen der Senatsverwaltung, Vertreter/innen von Mieterorganisationen und Betroffenen zusammensetzt. Zu tun wäre lediglich Folgendes: Die Jobcenter müssten verbindlich verpflichtet werden, jede Aufforderung zur Senkung der Wohnkosten zu melden. Die Meldestelle überprüft vor Zustellung des Bescheids die Rechtmäßigkeit und erarbeitet sozialverträgliche Lösungsansätze zur Umzugsvermeidung. Hierdurch würden die Sozialgerichte genauso entlastet wie die Mitarbeiter/innen der Jobcenter und den betroffenen Menschen würde wenigstens ein Teil ihrer Sorgen und Ängste genommen werden.

Forderungen

Generell müssen die politischen Rahmenbedingungen sicherstellen, dass erwerbslose Menschen nicht gezwungen werden, auch nur einen einzigen Cent von ihrem ohnehin viel zu knapp bemessenen Regelsatz von 345 Euro für die Miete abzuzweigen.

Diese 345 Euro reichen weder vorne noch hinten, zumal vom Regelsatz auch die steigenden Stromkosten zu entrichten sind, nicht zu vergessen die Kabelanschlussgebühren sowie Telefonkosten. Wer diesem Überleben auf Sparflamme zu entinnen versucht und sich verzweifelt an einen Strohalm wie 1-Euro-Job oder Mini-Job klammert, dem sollte dieser Hinzuverdienst für den privaten Konsum bleiben. Davon würde sogar die Binnenkonjunktur profitieren.

Auf der anderen Seite müssen die Mietobergrenzen angehoben werden und sich an den Kosten im Sozialen Wohnungsbau orientieren. Auch die steigenden Betriebs- und Heizkosten müssen ausgeglichen werden.

Bei Behördenwillkür können Beschwerden direkt an die Senatsverwaltung für Soziales (s. S. 3) gerichtet werden.

Die Freiheit umzuziehen

Wie Jobcenter und Gerichte einen gewünschten Wohnungswechsel behandeln

Anne Alex und Hermann Werle

Was durch den Artikel 11 des Grundgesetzes – „Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet“ – ein gesichertes Grundrecht zu sein scheint, ist für manche Agentur für Arbeit nicht selbstverständlich. Auf der einen Seite zwingt die Behörde ALG-II-Beziehende zum Umzug und auf der anderen Seite werden Umzüge, die auf Wunsch der Betroffenen erfolgen sollen, unnötig erschwert.

Um sich nach einer anderen Wohnung umzusehen, gibt es schließlich zu Genüge gute Gründe: Trennung, schlechte Wohnverhältnisse, Ärger mit dem Vermieter, Streit mit den Nachbarn, Querelen in der Wohngemeinschaft oder einfach der Wunsch, in einem anderen Stadtteil zu wohnen. Zu unterscheiden sind nach dem SGB II so genannte „erforderliche“ und „nicht erforderliche“ Umzüge.

Was sind erforderliche Umzüge?

Wenn Sie den Wunsch haben umzuziehen, sollten Sie zunächst prüfen, ob eine Erforderlichkeit vorliegt. Nach **Beantragung** steht Ihnen in diesem Fall nämlich auch die Übernahme der Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten zu.



Die AV-Wohnen erkennen die Erforderlichkeit zum Umzug in folgenden Fällen an:

- im Zusammenhang mit der Aufnahme einer **Erwerbstätigkeit**,
- bei **Trennung** von Ehe- oder Lebenspartnern einer Bedarfsgemeinschaft,
- bei drohender **Kündigung** der Wohnung (z. B. wegen Mietschulden),
- bei **Gesundheitsgefährdung** durch schlechte Wohnverhältnisse und
- bei unzumutbar **beengten Wohnverhältnissen**.

Obwohl diese Liste der Möglichkeiten der Erforderlichkeit eines Umzugs in den AV-Wohnen lang ist, fehlen einige Punkte, auf die Sie gegebenenfalls hinweisen sollten. Ein Umzug kann auch durch **gesundheitliche Gründe** erforderlich werden – z. B. wenn ein Hilfesuchender unter Asthma o. Ä. leidet (vgl. BayVGH FEVS* 24, 284) und das Leiden durch den Wohnungswechsel beeinflusst werden kann. Vergleichbares gilt, wenn die Wohnung erhebliche **bauliche Mängel** aufweist (OVG Lüneburg FEVS 36, 332) oder aber **schlechte sanitäre Verhältnisse** hat (OVG Lüneburg FEVS 36, 291). In beiden Fällen muss eine gesundheitliche Gefährdung nicht gegeben sein. Ebenso kann ein Umzug erforderlich sein, wenn die Wohnung **keine Badewanne** hat, obwohl ein Kleinkind im Haushalt lebt (OVG Lüneburg FEVS 36, 291), wenn die Wohnung nicht behindertengerecht ist oder auch, wenn Sie mit einem Partner zusammenziehen oder ihn heiraten wollen.

Erfolg beim Sozialgericht

Dass die AV-Wohnen nicht alle „Erforderlichkeiten“ abdeckt, belegt ein aktueller Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 04.11.2005 (Az: S 37 AS 10013/05 ER). Danach ist ein Umzug auch dann „erforderlich, wenn sich der Umzugswunsch aus der **Summierung unterwertiger Wohnverhältnisse** ergibt. Der Antrag-

steller hat dann einen Anspruch auf Zusicherung einer Mietübernahme für eine neue Wohnung, wenn die Aufwendungen für diese angemessen sind.“ In diesem Fall hatte der Hilfebedürftige im August und September beim Jobcenter die Zusicherung zur Kostenübernahme einer neuen Wohnung beantragt, da die alte Wohnung weder über Bad noch Dusche verfügte und lediglich mit Ofenheizung ausgestattet war. Die Anträge wurden jeweils abgelehnt, obwohl beide Male die Bruttowarmmiete der neuen Wohnung innerhalb der Angemessenheitsgrenze gelegen hatte. Da die Vermieterin die Wohnung nur bis zum 01.11.2005 freihalten wollte, beantragte der Hilfebedürftige einstweiligen Rechtsschutz (oder auch einstweilige Anordnung genannt) beim Sozialgericht. Mit Erfolg, wie sich zeigte: **Nach Ansicht des Gerichts ist der Wunsch, „anstelle einer offenen automatisch beheizbaren Wohnung zu bewohnen“, grundsätzlich angemessen.**

Mit diesem Beschluss entsprach das Sozialgericht dem § 22 Abs. 2 des SGB II, nach dem einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen die Zusicherung für die Aufwendungen für die neue Unterkunft – einschließlich der Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten – erteilt werden muss.

Nicht erforderliche Umzüge

Doch auch ohne „Erforderlichkeit“ ist es möglich umzuziehen, auch wenn einige Jobcenter und der Berliner Senat das anders zu sehen scheinen. Nach den bisherigen Erfahrungen aus Berlin und aus anderen Städten verweigern die Ämter bisweilen die Zusage zur Übernahme der Kosten der neuen Wohnung, auch wenn diese den Kriterien der „Angemessenheit“ entspricht. **Eine Rechtsgrundlage dafür ist aus dem SGB II nicht herzuleiten.** Im Grundsatz vertritt auch das Sozialgericht in Schleswig diese Meinung. In einem Beschluss vom 21.02.2005 heißt

HINWEIS FÜR JUGENDLICHE

Unter 25-jährigen ALG-II-Anspruchsberechtigten, die noch bei ihren Eltern wohnen, soll zum 01.07.2006 der Regelsatz von 345 auf 276 Euro gekürzt werden, wodurch 600 Millionen Euro eingespart werden sollen. Außerdem wird die Möglichkeit aus dem elterlichen Haushalt auszuziehen auf „Härtefälle“ eingeschränkt. Nach dem Wortlaut des Koalitionsvertrags soll dadurch verhindert werden, „dass Bedarfsgemeinschaften nur zu dem Zweck gegründet werden, um höhere Arbeitslosengeld-II-Ansprüche geltend zu machen.“

es, dass bei einem „sozialhilfe-rechtlich nicht erforderlichen Umzug von einer angemessenen in eine teurere Wohnung, bei der aber die Unterkunftskosten auch noch in einer angemessenen Spannbreite liegen“, die Kosten zu übernehmen seien, „wenn die Mehrkosten verhältnismäßig sind und die Gründe für den Umzug die Mehrkosten rechtfertigen.“

In der Begründung heißt es bezüglich der Notwendigkeit einer Zustimmung der Behörde: „Die Formulierung von § 22 Abs. 2 SGB II lässt den Schluss zu, dass im Regelfall der Hilfeempfänger die Zustimmung der Behörde einholen soll. Tut er dies nicht, so wird die Übernahme der Kosten durch die Angemessenheit begrenzt.“

Uwe Berlit, Richter am Bundesverwaltungsgericht, wird in dem Beschluss des Sozialgerichts Schleswig in der Hinsicht zitiert, dass es einem Hilfeempfänger frei stehe, zwischen angemessenen Wohnungen zu wechseln, eine Auslegung, die sich auch in einem „Diskussionsforum der Sozialämter“ wiederfindet. Hier verweist der Mitarbeiter eines Jobcenters auf einen Auszug aus der Kommentierung zu § 22 SGB II und schreibt: „§ 22 Abs. 2 SGB II regelt keine

Rechtspflicht des Hilfebedürftigen, vor der Anmietung einer neuen Wohnung stets die Zustimmung einzuholen. Unterlässt er die Einholung der Zustimmung, hat diese keine unmittelbaren Rechtsfolgen. Insbesondere ist der kommunale Träger verpflichtet, Leistungen für Unterkunft und Heizung zu erbringen, wenn die Aufwendungen angemessen sind, selbst wenn der Umzug nicht erforderlich gewesen sein mag. Die höheren Kosten sind somit bis zur angemessenen Höhe zu übernehmen. Eine Begründung, nur die bisherigen Kosten zu übernehmen, weil dem Umzug im Vorwege nicht zugestimmt wurde, kann ich dem SGB II nicht entnehmen.“

Restriktive Interpretation

Der zitierten Position ist uneingeschränkt zuzustimmen und würde bei konsequenter Anwendung zumindest ein gewisses Mindestmaß an „**Freizügigkeit**“, wie es im **Rahmen des SGB II möglich ist**, gewährleisten. Doch von Grundrechten will die Berliner Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz offenbar nichts mehr wissen. In einem Rundschreiben vom

GRUNDGESETZ ARTIKEL 11 – FREIZÜGIGKEIT

„(1) Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.
(2) Dieses Recht darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden oder in denen es zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes, zur Bekämpfung von Seuchengefahr, Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen, zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist.“

FORDERUNGEN

Grundsätzlich ist der Gesetzgeber gefordert, die freie Wahl der „angemessenen“ Wohnung für Hilfeempfänger/innen festzuschreiben.

Da dies bislang nicht erfolgt ist, wird die zuständige Sozialsenatorin Knake-Werner aufgefordert, die AV-Wohnen wie folgt zu ändern:

- „Erforderliche“ Umzüge innerhalb der Angemessenheitsgrenzen müssen unbürokratisch behandelt und zügig bewilligt werden.
- „Nicht erforderliche“ Umzüge dürfen innerhalb der Angemessenheitsgrenzen nicht von der Zustimmung der Jobcenter abhängen.

08.12.2005 legt die Verwaltung Knake-Werners (PDS) die Frage selbst gewünschter Umzüge eindeutig zuungunsten der Betroffenen aus. Das SGB II wird in restriktiver Weise interpretiert, wenn es in dem Schreiben unter „Neuanmietung von Wohnraum“ heißt: „Der Teilkostenübernahmesanspruch beschränkt sich bei nicht notwendigen Umzügen auf die bisherige (angemessene) Miete. Dadurch wird sichergestellt, dass Umzüge allein zur Wohnwertverbesserung – selbst bei Angemessenheit der neuen, höheren Miete – verhindert werden.“

Die Sozialgerichte werden entsprechende **Streitigkeiten** zukünftig verstärkt zu verhandeln haben und nach den bisherigen Erfahrungen stoßen Betroffene **bei der Justiz auf offenere Ohren als bei der Politik.**

Wie ziehe ich um?

Festzuhalten bleibt, dass bei „nicht erforderlichen“ Umzügen die Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten vom Jobcenter **nicht übernommen werden müssen.** Bis auf die abweichende Position der Berliner Senatsverwaltung ist zudem unstrittig, dass die Zustimmung der Behörde nicht zwingend erforderlich ist (siehe auch nachfolgendes Interview mit Udo Geiger). Juristisch nicht endgültig geklärt ist bislang die Frage, in welcher Höhe die Miete der neuen Wohnung von der Miete der vorherigen Wohnung abweichen darf oder ob die Angemessenheit

die einzige Kappungsgrenze darstellt.

Bei einem geplanten Umzug ist folglich zunächst zu **prüfen**, ob eine „Erforderlichkeit“ vorliegt oder vorliegen könnte. Sollte ein entsprechend **gut begründeter Antrag auf einen Umzug** abgewiesen werden, muss zunächst **Widerspruch** eingelegt werden und bei neuerlichem negativen Bescheid folgt der **Gang zum Sozialgericht**, um eine **einstweilige Anordnung** zu erwirken.

Auch bei einem „nicht erforderlichen“ Umzug ist es angeraten, das Jobcenter von dem geplanten Wohnungswechsel zu informieren und sich die **Zusicherung** zur Übernahme der Mietkosten für die neue Wohnung einzuholen. Eine positive schriftliche Zusicherung des Jobcenters vermeidet späteren Ärger.

Unterbleibt die Zustimmung für einen erforderlichen oder auch nicht erforderlichen Umzug und ein attraktives „angemessenes“ Wohnungsangebot droht dadurch verloren zu gehen, sollte eine **Beschwerde beim jeweiligen Teamleiter des Jobcenters** nicht gescheut werden und letztlich auch nicht der **Gang zum Sozialgericht**, wie der oben geschilderte Fall aufzeigt.

Zum Abschluss gilt bei geplanten „erforderlichen“ wie auch bei „nicht erforderlichen“ Umzügen auf eigenen Wunsch: Nutzen Sie die Unterstützungsangebote einer Beratungsstelle, wie sie z.B. von der Berliner Mietergemeinschaft angeboten wird.

Rechtsprechung im Eilverfahren

Auch unter Hartz IV gibt es das Recht auf ein menschenwürdiges Leben

Interview mit Udo Geiger, Richter am Sozialgericht Berlin

ME: Herr Geiger, wir möchten Sie als Privatperson nach Ihren persönlichen Eindrücken befragen, die Sie im Rahmen Ihrer Berufspraxis gewonnen haben. Wie hat sich Hartz IV in Ihrem Arbeitsbereich ausgewirkt?

UG: Eilverfahren gab es im SGB III (Arbeitsförderung) z. B. recht selten. Die neue Zuständigkeit der Sozialgerichte für die ehemaligen Sozialhilfebeziehenden hat aber zu einem enormen Anstieg der Arbeitsbelastung, insbesondere durch die hohe Zahl von Eilverfahren geführt. Das Präsidium hat hierauf reagiert und die Zahl der für das SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende/ALG II) zuständigen Richter verdoppelt. Weitere Kolleg/innen werden uns ab 2006 unterstützen.

ME: Die Berliner Jobcenter sollen ab 2006 auch die Wohnungskosten auf ihre Angemessenheit überprüfen. In der Presse war zu lesen, dass einige Jobcenter bereits im Jahr 2005 vorgeprescht sind und ohne Rechtsgrundlage Mieter/innen aufgefordert haben, sich eine preiswertere Wohnung zu suchen. Sind Ihnen im Rahmen Ihrer Rechtspraxis solche Vorfälle bekannt?

UG: Die mir bekannt gewordenen Fälle lagen so, dass ehemalige Mitarbeiter/innen aus den Sozialämtern schlicht die dort geübte Praxis fortgesetzt haben. Sobald die Fälle gerichtsanhängig waren, erfolgte jedoch eine Korrektur mit Entscheidungsschreiben. Ich musste in keinem Fall entscheiden.

ME: Den Erwerbslosen drohen Sanktionen, wenn sie den Anforderungen des Jobcenters nicht nachkommen. Wie sieht es im umgekehrten Fall aus? Mit welchen Sanktionen müssen die Mitarbeiter/innen der Jobcenter rechnen, wenn sie einen rechtswidrigen Bescheid zu verantworten haben? Sollten die Betroffenen nicht nur Widerspruch einlegen, sondern auch strafrechtlich oder auf andere Weise vorgehen?

UG: Ich halte Dienstaufsichtsbeschwerden nicht für sinnvoll und rate erst recht von Strafanzeigen ab. Neben dem üblichen Verfahrensgang von Widerspruch und Klage – im Notfall auch einstweilige Anordnung – kann es sinnvoll sein, Mitgliedern der Beiräte häufiger vorkommende Fälle vorzutragen. Erste Änderungen des Gesetzgebers wurden

BEIRAT

In jedem Jobcenter gibt es einen Beirat, in dem Vertreter/innen gesellschaftlich relevanter Gruppen sitzen. Wenn Sie sich ungerecht behandelt fühlen, sollten Sie

- a) unabhängige Beratungsstellen aufsuchen,
- b) sich an die offiziellen Beschwerdestellen (Krisentelefon Knake-Werner und Ombudsrat) wenden und
- c) vom Jobcenter die Namen und Geschäftsadressen der Beiratsmitglieder erfragen und diese über Ihren Fall informieren.

*) FEVS = Fürsorgerechtliche Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte, Zeitschrift, Boorberg Verlag, ISSN: 0945-3253